



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An
Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Beitrag	GESETZENTWURF
Z.	6 - GEZ 89
Datum:	9. MRZ. 1989
Verteilt:	13.3.89

L. Kullinger

Wien, am

1989 03 07

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

Betreff:

10.000/01-IA10/89

Dr. Küllinger/6649

Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf einer Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Deubner

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
i m H a u s e

1989 03 07

Wien, am

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

37.001/1-3/89

Unsere Geschäftszahl

10.000/01-IA10/89

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Küllinger/6649

Betreff:

Novellierung des
Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 27. Jänner 1989
nimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
zum Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz
wie folgt Stellung:

1. Auf Grund einer vorangegangenen Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz gebührt während der Zeit des Bezuges von Urlaubssentschädigung (-abfindung) kein Arbeitslosengeld. Diese Änderung ist sachlich richtig, führt aber im Rahmen der Pensionsversicherung zu Härten.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Gemäß § 39 Abs. 3 Z 7 ASVG sind Urlaubssentschädigungen und Urlaubsabfindungen kein Entgelt und daher beitragsfrei. Eine pensionsversicherungsrechtliche Berücksichtigung solcher Zeiten ist derzeit nicht vorgesehen; durch das Ruhen des Arbeitslosengeldes tritt auch kein Erwerb von Ersatzzeiten ein. Es wird als unbillig angesehen, daß bei den hievon betreffenden Dienstnehmern eine Lücke in die für die Pensionsversicherung anrechenbaren Zeiten eintritt, die nur durch eine freiwillige Weiterversicherung (die meisten Dienstnehmer sind hierüber aber nicht ausreichend informiert) überbrückt werden könnte.

2. Der durch die günstige wirtschaftliche Entwicklung eingetretene Rückgang an Leistungsbeziehern sollte - neben den im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen - auch zu einer adäquaten Reduzierung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge führen.
3. Die Erläuterungen zu § 18 führen lediglich aus, daß die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld in Österreich in internationalen Vergleich sehr kurz ist. Konkrete Aussagen über die Leistungsdauer in den EG-Staaten wären im Hinblick auf die "EG-Diskussion" zweckmäßig.
4. Auf einen Schreibfehler in Art. II Abs. 2 (anstelle von Verordnung soll es richtig Vollziehung heißen) wird aufmerksam gemacht.

Dem do. Wunsche gemäß werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Deu hier